



Merkblatt Trägerschaft: Umgang mit Coronavirus in Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB/TFO)

Letztes Update: Donnerstag, 19. März 2020, 09.00 Uhr

Am Montag, 16. März 2020, hat der Bundesrat die Massnahmen weiter verschärft und die «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemienengesetz verkündet. Somit kann der Bundesrat in allen Kantonen einheitliche Massnahmen anordnen. Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig. Gemäss der Anpassung der COVID-19-Verordnung 2 sollen Kindertagesstätten, Tagesfamilienorganisationen und private schulergänzende Tagesstrukturen grundsätzlich offen bleiben resp. nur geschlossen werden dürfen, wenn die zuständigen Behörden andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen. Kinderbetreuungsinstitutionen sind ein zentrales Element zur Umsetzung der Strategie des Bundes, unterstützen die Verhinderung des Generationenmix und die Sicherung des Grundangebots und verhindern das Entstehen von Parallelstrukturen (z.B. Betreuung in Firmen ohne entsprechend ausgebildetes Personal und Hygienekonzepte etc.).

Vorliegendes Merkblatt liefert Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB/TFO) Informationen über diverse Aspekte für **Trägerschaften** im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Ergänzend dazu liegen weitere Merkblätter vor: «Merkblatt Mitarbeitende», «Merkblatt Eltern», «Merkblatt Kinder/Jugendliche» und **neu auch ein «Merkblatt Aufsichts- und Bewilligungsbehörden»**.

Die Merkblätter entsprechen dem aktuellen Informationsstand von kibesuisse und stützen sich auf die medizinisch und gesundheitspolitisch aufgearbeiteten Fachinformationen und Empfehlungen des [Bundesamts für Gesundheit BAG](#) sowie die Vorgaben des Bundes.

Professionelles Handeln

Als Trägerschaft gilt es, zum Schutz der Kinder/Jugendlichen und Mitarbeitenden professionell zu handeln und aktiv Verantwortung zu übernehmen. Dies bedeutet:

- interne Abläufe und Zuständigkeiten klären: Insbesondere unmissverständliche Klärung der Entscheidungskompetenzen (z.B. ob und in welchem Umfang die Betreuung gewährleistet werden kann). Dazu orientieren sich Trägerschaften **an den Vorgaben der zuständigen Aufsichts- und Bewilligungsbehörden** (siehe dazu weiter auch Merkblatt an Aufsichts- und Bewilligungsbehörden).
- präventive Massnahmen unterstützen: Aufklärung, verschärfte Hygienevorkehrungen treffen, konsequente Handhabungen von erkrankten Personen, Weisungen an die Eltern betreffend Gestaltung der Übergabe etc.
- informiert bleiben und Informationen zielgruppengerecht weitergeben: Nutzen Sie dazu die vorhandenen Grundlagen (z.B. Flyer) und Informationen vom BAG (siehe [Informationskampagne BAG «So schützen wir uns»](#)), das kibesuisse-«Merkblatt Eltern» sowie die jeweiligen kantonalen Vorgaben.
- befolgen der Vorgaben des Bundes und der Empfehlung des BAG zum Umgang mit besonders gefährdeten Personen (siehe dazu auch weiter unten Absatz «Arbeitsrecht»).

Rechte und Pflichten¹

Vorgaben BAG

Die Vorgaben vom BAG (siehe www.bag-coronavirus.ch) sowie allfällige Anweisungen von Kantonsärzten und Kantonsärztinnen und der zuständigen kantonalen oder kommunalen Aufsichtsbehörden sind zwingend einzuhalten. Für die Einhaltung trägt die Trägerschaft die

¹ Die folgenden Ausführungen richten sich ausschliesslich an private Institutionen mit privaten Arbeitsverhältnissen.

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Verantwortung. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Sie aufgefordert sind, besondere Hygienevorkehrungen zu treffen und Verhaltensregeln aufzustellen (beispielsweise «social distancing» – genügend Abstand zu Mitarbeitenden / Eltern / anderen Kindern). Nach Möglichkeit findet die Übergabe der Kinder ausserhalb der Betreuungsinstitution statt. Treten Eltern, in Absprache mit den Mitarbeitenden, dennoch in die Räumlichkeiten ein, sind sie dazu aufgefordert, sich beim Eintritt in die Institution die Hände zu waschen oder alternativ zu desinfizieren. Kinder sollten nach Möglichkeit die Hände nur mit Seife waschen und nur im Notfall desinfizieren. Zur Pflege der Hände sollte eine Feuchtigkeitscreme benutzt werden (Grund: Schutz der dünnen Kinderhaut). **Stellen Sie sicher, dass entsprechendes Material vorhanden und gut sichtbar ist und weisen Sie Eltern auf diese Regeln hin.**

Mitarbeitende und Kinder/Jugendliche mit Fieber und Husten bleiben zu Hause

- Mitarbeitende mit Fieber und Husten bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt. Betroffene Tagesfamilien müssen ihre Tagesfamilienkinder abholen lassen.
- Kinder/Jugendliche mit Fieber und Husten bleiben ebenfalls zu Hause oder müssen von ihren Erziehungsberechtigten aus der Betreuungsinstitution abgeholt werden.
- Mitarbeitende oder Kinder/Jugendliche, welche **im gleichen Haushalt leben** wie eine **bestätigt infizierte** Person, dürfen die Kindertagesstätte respektive die Tagesfamilie während 5 Tagen sicherheitshalber nicht besuchen und beobachten ihren Gesundheitszustand (vgl. [BAG «Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne»](#)).
- Sind Fälle von **bestätigt infizierten** Personen in der Kindertagesstätte bekannt, müssen die Mitarbeitenden und Eltern darüber informiert werden. Eine weitere Isolations- und Selbst-Quarantäne-Pflicht entsteht daraus gemäss Auskunft des BAG nicht.
- Nicht zu empfehlen ist die Forderung nach einer «Gesundschreibung» von Kindern/Jugendlichen und Mitarbeitenden, weil dies das Gesundheitssystem unnötig belastet.

Arbeitsrecht

- Können Mitarbeitende aus gesundheitlichen Gründen ihre Arbeit nicht verrichten, greifen die normalen Regeln zur Lohnfortzahlung im Falle von Krankheit oder Unfall.
- **Mitarbeitende, welche zu einer Risikogruppe gehören** (siehe [BAG «besonders gefährdete Menschen»](#)), **müssen** aufgrund der angepassten Weisung des Bundes **per sofort von der unmittelbaren Betreuungsarbeit befreit werden**. Ihnen kann bei Möglichkeit stattdessen eine angemessene Ersatzarbeit (z.B. Nachbearbeitung Portfolio im Homeoffice) zugewiesen werden. Ist eine Ersatzarbeit nicht möglich, greifen unseres Erachtens grundsätzlich die normalen Regeln zu Lohnfortzahlung im Falle von Krankheit oder Unfall. Kibesuisse empfiehlt das Einfordern einer ärztlichen Bestätigung, dass die/der betroffene Mitarbeitende aufgrund der bestehenden Vorerkrankung in Kombination mit der Weisung des Bundes aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage zur Verrichtung der Arbeit ist.
- Wenn die Einrichtung aus freiem Entscheid oder aus übergeordneten Gründen geschlossen wird und die Mitarbeitenden nicht beschäftigt werden können, befinden sich Arbeitgebende in Annahmeverzug und der Lohn bleibt weiterhin geschuldet. Möglich ist – in Absprache mit den Mitarbeitenden (diese unterstehen einer Treuepflicht) – der Bezug von Überstunden und Ferien und weiterhin das Zuweisen von allfälliger Ersatzarbeit (siehe dazu weiter unter «Elternbeiträge» und «Finanzierungsmöglichkeiten»).

Elternbeiträge

Die neue Verordnung des Bundes erlaubt die angeordnete Schliessung der Betreuungseinrichtungen durch die Kantone nur, wenn die Behörden andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen.

- **«Freiwillige» Schliessung oder Abweisung von Kindern ohne explizite Anordnung**
Kibesuisse empfiehlt den Betreuungseinrichtungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen, von einer vorsorglichen «freiwilligen» Schliessung oder von einer vorsorglichen Abweisung von Kindern aus Familien mit nicht systemrelevanten Berufen abzusehen, **sofern der Kanton dies nicht explizit anordnet**. Es besteht in diesen Fällen ein erhebliches Risiko, dass die

Elternbeiträge entweder nicht bezahlt oder sogar nicht geschuldet wären. Zudem könnten die Trägerschaften Schwierigkeiten bekommen, Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen. Es ist daher genau auf das Wording der Behörden zu achten: Ein «Appell an die Eltern» von der Behörde, oder eine «Empfehlung» etwas zu tun, ist nicht gleichzusetzen mit einer behördlichen Anordnung.

- **Schliessung aus Kapazitätsengpässen (zu viele Krankheitsausfälle)**
Für den Fall, dass der Betrieb aus faktischen Gründen eingestellt werden muss (z.B. zu viele Krankheitsausfälle), empfiehlt Kibesuisse die sofortige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
Weitere Informationen hierzu derzeit noch in Abklärung
- **Angeordnete Betriebsschliessung oder angeordnete Teilbetriebsschliessung (z.B. nur noch Notbetreuung)**
Sollte der Bund oder der Kanton die Schliessung oder Teilschliessung von Institutionen anordnen, kann der Betreuungsauftrag unverschuldet nicht wahrgenommen werden. D.h., die Eltern haben keinen Schadenersatzanspruch gegenüber der Institution. Unter der «normalen Rechtsprechung» ist davon auszugehen, dass damit auch die Pflicht, den Elternbeitrag zu begleichen, grundsätzlich wegfallen könnte, sofern in der Betreuungsvereinbarung zwischen Institution und Eltern keine anderweitige Regelung in Bezug auf dieses Risiko festgelegt wurde. Trägerschaften haben die Möglichkeit, Kurzarbeit zu beantragen (siehe Finanzierungsmöglichkeiten). *Ob dies auch bei einer Teilschliessung der Fall ist, ist in Abklärung.* Kibesuisse setzt alles daran zu klären, welche Kostenfolgen sich konkret ergeben und dass die öffentliche Hand hier in die Verantwortung genommen wird.
- **Kinder können nicht betreut werden, weil sie krank oder in Isolation/Quarantäne sind, oder werden freiwillig aus Angst zu Hause behalten**
Die Elternbeiträge sind wie üblich im Falle von Krankheit – oder anderen Absenzen – weiterhin geschuldet.
 - Bei sich anbahnenden Konflikten mit Eltern, die ihre Kinder freiwillig daheim behalten und infolgedessen das Betreuungsentgelt nicht mehr leisten wollen, raten wir den Trägerschaften, nicht nur auf die vertraglichen Pflichten zu verweisen, sondern auch an die Solidarität mit der Betreuungsinstitution zu appellieren. Die meisten Familien wünschen sich, dass ihr Betreuungsplatz auch nach der Corona-Krise weiterhin für sie zur Verfügung steht.
 - Ferner lohnt es sich zu argumentieren, dass bei einer vollständigen Zahlung des Lohns im Homeoffice keine finanzielle Einbusse für die Familie entsteht, wenn der Elternbeitrag weiter bezahlt wird. Im Sinne der Solidarität sollte aus dieser Krise kein Vertragspartner einen finanziellen Vorteil erzielen.
 - Für Eltern, die angesichts der Krise ad hoc selbst in finanzielle Bedrängnisse geraten (Selbstständige, Stundenlöhner, Entlassene etc.), sollte die Situation mit den Behörden abgeklärt werden. Der Verband Kibesuisse setzt sich für die Einrichtung eines Härtefall-Fonds ein, an den betroffene Eltern sich wenden können, um die Erwartungshaltung und den Druck von Betreuungsinstitutionen zu nehmen.

Finanzierungsmöglichkeiten

- **Kurzarbeitsentschädigung:** Private Trägerschaften können für ihre Mitarbeitenden Kurzarbeitsentschädigung beantragen zur Überbrückung von Arbeitsausfällen infolge von behördlich angeordneten Schliessungen (*Bei Teilschliessung noch in Abklärung*). Voranmeldungen von Kurzarbeit können Trägerschaften bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle (KAST) einreichen. Zuständig ist die KAST des Kantons, in dem sich die Einrichtung befindet (siehe weiter dazu [FAQ des SECO zur Kurzarbeit](#)).
- Der Verband wird die Mitglieder (Trägerschaften) im Falle angeordneter Schliessungen oder Teilschliessungen bei der politischen Forderung nach einer finanziellen Unterstützung durch die

² Die Kurzarbeitsentschädigung deckt nur die Lohnkosten, bzw. einen Teil davon.

öffentliche Hand unterstützen und ist schon jetzt dabei, die Kantone und Behörden zur Lösungsfindung anzutreiben.

- **Der Verband setzt sich medial und politisch auf allen Ebenen dafür ein, dass für einen solchen Fall eine Existenzsicherung durch die öffentliche Hand garantiert wird.**

Kommunikation und Zusammenarbeit

- Die Trägerschaft definiert Kommunikationswege sowie Kompetenzen.
- Empfehlenswert ist ein Schreiben an Eltern und Mitarbeitende, worin die getroffenen Massnahmen und Verhaltensregeln (z.B. Eltern waschen oder desinfizieren sich die Hände, das Kind wäscht sich beim Eintritt in die Institution die Hände, kein Betreten der Betreuungsräume) beschrieben werden.
- Der Verband empfiehlt, dass nur die strategische und operative Leitung mit den Eltern kommuniziert sowie Krankmeldungen von Kindern/Jugendlichen und Mitarbeitenden entgegennimmt.
- Der Verband empfiehlt, dass Betreuungspersonen in Tagesfamilien die Krankheitsfälle und Verdachtsmeldungen dem/der Vermittler/in weiterleiten.
- Es ist sicherzustellen, dass alle Eltern (z.B. fremdsprachige) die Informationen verstehen.

Was Ihnen in der ausserordentlichen Situation aufgrund des Coronavirus abverlangt wird und was Sie für unsere Gesellschaft leisten, verdient grössten Respekt. Herzlichen Dank!

Dieses Dokument und weitere Informationen abgelegt unter:

www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona